

Auftrags-Nr.:

**1. Abfallerzeuger
(Bauherr)**

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel. -Nr.

2. Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Abfallerzeuger)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel. -Nr.

.....
Fax-Nr.

3. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel. -Nr.

Auftrags-Nr.:

4. Herkunft, Art und Menge des Bauschuttes / Bauschuttrecyclingmaterials

Das angelieferte Material stammt aus

- dem Bauvorhaben in: der stationären Bauschuttrecyclinganlage

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ Ort

- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass das angelieferte Material den Zuordnungskriterien für Deponieklasse 0 nach Anhang 3 DepV entspricht.
- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass das angelieferte Material zum Deponiewegebau auf der Deponie eingebaut werden darf.

	Abfallschlüssel	Abfallart	Menge (ca.)	
			m³	t
<input type="checkbox"/>	17 01 01	Beton		
<input type="checkbox"/>	17 01 02	Boden und Steine		
<input type="checkbox"/>	17 01 03	Ziegel		
<input type="checkbox"/>	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06 fallen		

<input type="checkbox"/>	Anlieferung in einer Fuhre	<input type="checkbox"/>	Anlieferung in mehreren Fuhren
<input type="checkbox"/>	Anlieferung mit Solofahrzeugen	<input type="checkbox"/>	Anlieferung mit Hängerzug oder Allradsattel

Geplanter Zeitraum für die Anlieferungen: von..... bis

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betrug droht.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**

Auftrags-Nr.:

Beiblatt Verwertungsprüfung zur Anlieferungserklärung für Bauschutt / Bauschuttreycling
(nur auszufüllen bei Mengen > **3.000 Mg** pro Bauvorhaben oder auf Anordnung des Deponiebetreibers)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls.

Begründung:

B Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeits-berechnung bzw. Ablehnung der Verwerter, als separate Anlage).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar:

Begründung ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Abfallerzeuger/-Besitzer

.....
Bei der Erstellung mitgewirkt

Anmerkungen:

Die gesetzliche Grundlage für die Verwertungsprüfung im Rahmen der Grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV sind die § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG – „Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft“.

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, sind die Abfallerzeuger/-besitzer (nachfolgend Erzeuger) von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG, i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1)

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.